

**Positionspapier der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V.
zu CCS (Carbon Capture and Storage)
und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/13/EG vom 23.4.2009 über
die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) in deutsches
Recht**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) als Interessenvertretung der öffentlichen und verbandlichen Wasserwirtschaft in Deutschland

- fordert die strikte Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind;
- fordert den Vorrang des Schutzes des Grundwassers vor anderen Interessen;
- spricht sich nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gegen die Ausweisung von Gebieten für die Verpressung und Einlagerung von CO₂ in Deutschland aus;
- weist auf derzeit nicht auszuschließende Gefahren für die Menschen und die Umwelt aus der Genehmigung von Demonstrationsanlagen für CCS hin;
- unterstützt die Warnungen von namhaften Wissenschaftlern vor der vorschnellen Anwendung dieser noch nicht ausreichend erforschten Technologie;
- unterstützt die Wasserverbände, Zweckverbände, Gemeinden und Städte, Verbraucherverbände, Landwirtschaftsverbände, Grundeigentümer- und Hausbesitzerverbände, Bürgerinitiativen in den betroffenen Regionen wie Norddeutschland, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, die sich gegen die Verpressung von CO₂ in ihren Gebieten wehren;
- erwartet von der Bundesregierung und den Abgeordneten im Deutschen Bundestag, dass sie sauberes Wasser als Menschenrecht ernst nehmen und den Schutz des Grundwassers vor die wirtschaftlichen Interessen der Energiewirtschaft und der Industrie stellen;
- fordert, die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer auf, die Abscheidung von CO₂, den Transport, die Verpressung und dauerhafte Lagerung von verdichtetem CO₂ in Deutschland zu unterbinden, solange nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass davon keinerlei Gefährdung ausgeht, und keine weiteren Steuergelder zur Förderung von CCS einzusetzen;

- erwartet, dass alle Überlegungen zu einer Verkürzung des Rechtswegs in Bezug auf die Genehmigungsverfahren für CCS und damit eine Einschränkung der Bürgerrechte unverzüglich eingestellt werden.

Das sind unsere Gründe:

Unsere Mitgliedsunternehmen gewährleisten täglich mit hohem Einsatz die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser **als Lebensmittel Nr. 1** für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Deutschland. Mit der fachgerechten Behandlung und Entsorgung des Abwassers auf ebenso hohem Qualitätsstand sorgen wir weiterhin dafür, dass die Flüsse, die Seen, das Meer, aber vor allem das Grundwasser von Verunreinigungen durch Abwasser freigehalten werden. Wir fühlen uns einem ganzheitlichen Umwelt- und Klimaschutz verpflichtet und handeln nach dieser Maxime. Die Aufnahme der Vereinten Nationen von sauberem Wasser und Sanitärvorsorgung in die Liste der **Allgemeinen Menschenrechte** ist für uns in diesem Sinne Verpflichtung und Ansporn zugleich.

Gefahren für das Grundwasser

Mit der CCS-Technologie sollen große Mengen CO₂ in den Untergrund gepresst werden. Die möglichen gefährlichen Auswirkungen für das Grundwasser und Oberflächenwasser, z.B. durch verdrängtes salines Porenwasser, können nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden. Damit könnte die Umsetzung der Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz und zur Wasserrahmenrichtlinie zunichte gemacht werden. Es besteht unserer Auffassung nach ein grundlegender Zielkonflikt zwischen diesen Gesetzesregelungen und dem Gesetzentwurf zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid.

Die Gefährdung des Grundwassers bleibt dauerhaft bestehen. Die Einlagerung kann nicht rückgängig gemacht werden, um eine Gesundheitsgefährdung der Menschen in den für die Verpressung von CCS vorgesehenen Gebieten und für das Klima für immer auszuschließen. Das CO₂ wird für unendliche Zeit im Untergrund verpresst. Die möglichen kurzfristigen sowie dauerhaften Schäden sind vielfältig und bisher nicht ausreichend erforscht. Nach derzeitigen Erkenntnissen reicht das in Deutschland ausgemachte Speichervolumen für CCS für 30 bis 60 Jahre aus. Nur für diesen kurzen Zeitraum könnte mit diesem Verfahren die Belastung der Atmosphäre mit CO₂ möglicherweise gemindert werden. Für kurzfristige Lösungen im Verhältnis zur Menschheits- und Erdgeschichte würden **irreversible Schäden** in Kauf genommen. Die Belastung künftiger Generationen dadurch ist nicht absehbar. **Dies widerspricht einer nachhaltigen Politik.**

Gefahren beim Transport und der Einlagerung

Es ist nicht nachgewiesen, dass der Transport von abgeschiedenem verflüssigten CO₂ gefahrlos möglich ist. Mehrere hunderte kilometerlange Pipelines müssten zunächst gebaut werden und absolut dicht gehalten werden, da austretendes Kohlendioxid als gefährliches Gas, das schwerer als Luft ist, sich am Boden ausbreitet und nicht in der Luft verflüchtigt, eine konkrete Erstickungsgefahr für Mensch und Tier bedeutet.

Die anfallenden Mengen mit LKW zu transportieren, bedeutet hohe Belastungen der Straßen und der Umwelt. Bei Unfällen könnte das Treibhausgas austreten und sich konzentriert in Bodensenken ansammeln, in denen alles Leben erstickt.

Diese Gefahr besteht auch latent bei der unterirdischen Verpressung bei einem plötzlichen Austritt durch tektonische Ereignisse oder Verspannungen der Gesteinsschichten.

Die Überwachung des gesamten CO₂-Stroms bei CCS ist bisher nur unzureichend geregelt. Außerdem ist nicht erforscht, wie die nicht vermeidbaren so genannten Beimengungen von Quecksilber, Arsen und Blei bei der Verpressung und mit dem Untergrund reagieren.

Unklare Klimabilanz

Die Abspaltung, die Verflüssigung, der Transport und die Verpressung von CO₂ erfordern außerdem einen zusätzlichen Verbrauch von Energie und Ressourcen und gigantische Investitionen. Die tatsächliche positive Klimabilanz dieses Verfahrens ist nicht nachgewiesen, das anfallende Kohlendioxid wird nur für unendliche Zeit vergraben. Den Zielen der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Klimapolitik könnte das Verfahren möglicherweise sogar zuwider laufen. Mit der CCS-Technologie kommt Deutschland einer emissionsfreien Kohlenutzung gerade nicht näher. Es steht sogar zu befürchten, dass durch eine vorübergehende Nutzung die bisherigen Anstrengungen zur Entwicklung neuer Energiesysteme, zur Energieeffizienz und die Nutzung von erneuerbaren Energien gestoppt oder verlangsamt werden.

Eine alternative Nutzung des Untergrundes für Geothermie oder als Energiespeicher würde durch CCS ausgeschlossen. Auch hier bestehen Zielkonflikte. Demgegenüber würde die **Belastung der Umwelt mit CO₂ nur verlagert werden - von der Atmosphäre in den Untergrund und in die Zukunft!** Das ist keine sinnvolle Lösung für die Klimaziele.

Europäische Richtlinie und nationale Umsetzung

In der Europäischen CCS-Richtlinie kommt bereits in der Einleitung der Richtlinie die Sorge um ein erhebliches Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt durch das Verfahren zum Ausdruck. Ein unnötiger Zeitdruck zum Einsatz des Verfahrens besteht auch durch diese Richtlinie nicht. Die EU hat, wohl um die Brisanz wissend, die Verantwortung an die Mitgliedsstaaten abgegeben und im Art. 4 Abs.1 der Richtlinie formuliert: „Die Mitgliedsstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können. Dazu gehört auch das Recht der Mitgliedsstaaten, keinerlei Speicherung auf Teilen oder der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen.“

In dem am 23.07.2010 vorgestellten Referentenentwurf von Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium wird die Verantwortung für die Genehmigung der Erprobung und der Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auf die Bundesländer und die Landesbehörden verlagert. Verpresstes CO₂ macht im Untergrund aber an den Ländergrenzen nicht halt. Das führt zu einem Ausspielen der Bundesländer gegeneinander durch die an der Genehmigung des Verfahrens interessierten Energiekonzerne.

Ein vorrangiger Schutz des durch dieses Verfahren bedrohten Grundwassers ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Die Genehmigungsbehörden müssen nach

dem Entwurf prüfen, ob das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist und strenge Umweltverträglichkeitsprüfungen vornehmen. Das garantiert noch nicht den Grundwasserschutz.

Weiterhin ist fraglich, ob mit den vorgesehenen Regelungen nicht massiv in Eigentumsrechte eingegriffen wird, denn die Ausbreitung von verpresstem CO₂ ist nicht an Grundstücksgrenzen anzuhalten.

Begrenzte Haftung der Betreiber

Im Referentenentwurf ist weiterhin vorgesehen, dass ein Betreiber 30 Jahre nach dem Abschluss der Stilllegung eines Kohlendioxidspeichers die Pflichten

- der Nachsorge und der Vorsorge gegen Leckagen und Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt,
- die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche,
- aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und
- dem Umweltschadensgesetz

an das jeweilige Bundesland abgeben kann. Das bedeutet, dass die Industrie und die Unternehmen, die CCS anwenden, nach relativ kurzer Zeit aus der Verantwortung, und der Haftung entlassen werden können und die Allgemeinheit, die Steuerzahler und künftige Generationen auf Dauer die Folgen tragen müssen, denn das sind „ewige Lasten“. Dies bedeutet eine Einschränkung des Vorsorge- und Verursacherprinzips zugunsten privater Investoren auf Kosten der Allgemeinheit.

Bereits durch Demonstrationsanlagen können nicht rückgängig zu machende Schäden entstehen. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist diese Gefahr nicht hinnehmbar.

Wissenschaftliche Beiträge dazu siehe u. a.:

http://www.wupperinst.org/projekte/themen_online/carbon_capture_and_storage/index.html

<http://www.izt.de/izt-im-ueberblick/presse/pressemitteilungen/article/180/51/>

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima-laerm/aachen2050/vortrag_olav_hohmeyer.pdf

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3804.pdf>

http://www.wupperinst.org/uploads/tx_wibeitrag/GAIA_2009_04_Luhmann.pdf